



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

### Zustellungsurkunde

RVT Rohstoffverwertung GmbH & Co.KG  
Geschäftsführung  
Industriestraße 4  
36460 Krayenberggemeinde OT Merkers

### Immissionsschutzrecht

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG der RVT Rohstoffverwertung GmbH & Co. KG für die Schredderanlage am Standort Krayenberggemeinde OT Merkers, Registriernummer 20/19 vom 17.12.2019**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden



### **Genehmigungsbescheid Nr. 20/19**

#### I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma RVT Rohstoffverwertung GmbH & Co.KG erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen nach Nr. 8.9.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 36460 Krayenberggemeinde, OT Merkers, Gemarkung Merkers, Flur 3, Flurstücke 395/2, 395/4, 395/7, 395/9, 395/10, 395/19, 395/20 und 508/24 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage I aufgeführten Antragsunterlagen.

**Ihr Ansprechpartner:**  
Michael Gringel

**Durchwahl:**

Telefon +49 361 57 3943 869  
Telefax +49 361 57 3943 848

Michael.Gringel@  
tlubn.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
5070-61-8711/282-6-55472/2020

Weimar  
08. Oktober 2021

Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Göschwitzer Straße 41  
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Außenstelle Weimar  
Dienstgebäude 1  
Harry-Graf-Kessler-Straße 1  
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Außenstelle Weimar  
Dienstgebäude 2  
Carl-August-Allee 8 - 10  
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Außenstelle Gera  
Puschkinplatz 7  
07545 Gera

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO  
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 21.757,42 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 21.757,42 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen  
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40  
BIC: HELADEF820  
**Kassenzeichen: 1051218230920**

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht

## II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

### 1. Zweck der Anlage

Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, sowie zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen.

### 2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

#### **Hauptanlage:**

- Errichtung und Betrieb eines Vorzerkleinerers
- Errichtung von Lärmschutzwänden im Bereich des Vorzerkleinerers
- Erhöhung der täglichen Durchsatzkapazität der Schredderanlage
- Ersatz eines dieselbetriebenen Hydraulikbaggers durch einen Elektrobagger
- Erweiterung um ein Plattenband als Zuführband zur Schredderanlage
- Erweiterung der zugelassenen Inputstoffe für die Schredderanlage um die Abfälle mit dem AVV Schlüssel AVV 16 02 14 und AVV 16 02 16
- Folgende Änderungen bei den Aggregaten der NE-Separationsstrecke
  - Ersatz eines 2-Deck-Fingersiebes durch ein Eindeckerschwingsieb
  - Ersatz eines Lochsiebes durch ein Kreisschwingsieb
  - Betrieb von drei zusätzlichen Überbandmagneten
  - Betrieb von zwei zusätzlichen Wirbelstromabscheidern
  - Betrieb eines zusätzlichen Gurtförderers

## Nebeneinrichtungen:

- Errichtung zusätzlicher Anschüttwände und Umgestaltung bestehender Lagerboxen

Durch die Errichtung zusätzlicher Anschüttwände bzw. Trennwände, werden die bestehende Lagerboxen westlich der Halle 3 umgestaltet. Durch die Errichtung von 3 neuen Trennwänden, jeweils in der Mitte einer bestehenden Lagerbox werden zukünftig 9 Lagerboxen westlich der Halle 3 zur Verfügung stehen. Gemäß Lageplan vom 04.07.2016, zuletzt geändert am 17.02.2021, der Prof. Dr.-Ing. Uwe Görisch GmbH wurden die Lagerboxen mit den Ziffern 1 bis 9 von Ost nach West aufsteigend nummeriert.

| Änderung                                                                 | Ort der Änderung                    | Betriebseinheit | Länge [m] | Höhe [m] |
|--------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------|-----------|----------|
| Errichtung einer neuen Trennwand in der Mitte einer bestehenden Lagerbox | Zwischen Lagerbox 8 und 9           | BE 5 / BE 6     | 17,3      | 3        |
| Verlängerung einer bestehenden Trennwand                                 | Trennwand zwischen Lagerbox 7 und 8 | BE 5 / BE 6     | 5,1       | 3        |
| Verlängerung einer bestehenden Trennwand                                 | Trennwand zwischen Lagerbox 6 und 7 | BE 5 / BE 6     | 5,3       | 3        |
| Verlängerung einer bestehenden Trennwand                                 | Trennwand zwischen Lagerbox 5 und 6 | BE 5 / BE 6     | 4,6       | 3        |
| Verlängerung einer bestehenden Trennwand                                 | Trennwand zwischen Lagerbox 4 und 5 | BE 5            | 4,8       | 3        |
| Errichtung einer neuen Trennwand in der Mitte einer bestehenden Lagerbox | Zwischen Lagerbox 4 und 3           | BE 5            | 18        | 3        |
| Verlängerung einer bestehenden Trennwand                                 | Trennwand zwischen Lagerbox 3 und 2 | BE 5            | 5,1       | 4        |
| Errichtung einer neuen Trennwand in der Mitte einer bestehenden Lagerbox | Zwischen Lagerbox 1 und 2           | BE 5            | 18,3      | 4        |

Weiterhin wird die Anschüttwand, die sich südlich der Schrottschere befindet, um 8,1 Meter in westliche Richtung verlängert. Die Anschüttwand, die westlich die Lagerfläche von der Erweiterungsfläche abgrenzt, wird am südlichen Ende um eine zu ihr senkrecht stehende, 8,8 Meter lange Wand ergänzt. Die von Norden nach Süden verlaufende, bereits bestehende Anschüttwand zwischen Schrottschere und den Lagerboxen westlich der Halle 3, wird am nördlichen Ende um eine senkrecht zu ihr stehende, nach Westen 20 Meter und nach Osten 6 Meter lange Anschüttwand ergänzt. 10 Meter westlich der Werkstatt wird eine 12,9 Meter lange und 6 Meter hohe Anschüttwand parallel zur Werkstatt errichtet. Am nördlichen Ende dieser Wand wird sich rechtwinklig eine ebenfalls 36,8 Meter und 6 Meter hohe lange Wand Richtung Westen anschließen.

- Änderung der Lagerbedingungen für bereits genehmigte Abfälle

| Pos. | AVV-Nr.  | AVV-Bezeichnung                                                       | Zusätzlich genehmigte Lagerung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------|----------|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1    | 12 01 02 | Eisenstaub und -teile                                                 | in offenen Behältern und Lagerboxen auf der Freifläche der BE 5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 2    | 12 01 03 | NE-Metallfeil- und dreh-späne                                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>- in geschlossenen Sonderbehältern, in anderen geeigneten Kleinbehältern oder in Containern in den Hallen 1 und 2 (nach Wiederaufbau der Halle 2) (BE 6)</li> <li>- in geschlossenen Sonderbehältern, in anderen geeigneten Kleinbehältern oder in Containern auf der Freifläche oder in den Lagerboxen östlich der Halle 1 (BE 6)</li> <li>- in loser Schüttung in Halle 2 (nach Wiederaufbau der Halle 2) (BE 6)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 3    | 12 01 04 | NE-Metallstaub und -teil-chen                                         | <p>NE-Metallstaub:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in geschlossenen Sonderbehältern, in anderen geeigneten Kleinbehältern oder in Containern in der Halle 2 (nach Wiederaufbau der Halle 2) (BE 6)</li> <li>- in geschlossenen Sonderbehältern, in anderen geeigneten Kleinbehältern oder in Containern auf der Freifläche oder in den Lagerboxen östlich der Halle 1 (BE 6)</li> </ul> <p>NE-Metallteilchen (ohne schädliche Anhaftungen, z.B. Stanzabfälle, Grate):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in offenen Behältern in den Hallen 1 und 2 (nach Wiederaufbau der Halle 2) (BE 6)</li> <li>- in offenen Behältern auf der Freifläche oder in den Lagerboxen östlich der Halle 1 (BE 6)</li> </ul> |
| 4    | 12 01 17 | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 12 01 16 fallen | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleinbehälter innerhalb der Halle 1 (BE 4)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 5    | 10 02 01 | Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 6    | 10 03 02 | Anodenschrott                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 7    | 10 03 16 | Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

| Pos. | AVV-Nr.  | AVV-Bezeichnung                                                                                          | Zusätzlich genehmigte Lagerung               |
|------|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 8    | 10 03 22 | Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlens-taub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen | - Kleinbehälter innerhalb der Halle 1 (BE 4) |
| 9    | 10 05 11 | Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen                                  |                                              |
| 10   | 10 06 01 | Schlacken (Erst- und Zweit-schmelze)                                                                     |                                              |
| 11   | 10 06 02 | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit-schmelze)                                                          |                                              |
| 12   | 10 07 01 | Schlacken (Erst- und Zweit-schmelze)                                                                     |                                              |
| 13   | 10 07 02 | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweit-schmelze)                                                          |                                              |
| 14   | 10 08 11 | Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen die unter 10 08 10 fallen                                   |                                              |
| 15   | 10 08 14 | Anodenschrott                                                                                            |                                              |
| 16   | 10 09 06 | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen                  |                                              |
| 17   | 10 09 08 | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen                 |                                              |
| 18   | 10 09 12 | Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen                                              |                                              |
| 19   | 10 10 06 | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen                  |                                              |
| 20   | 10 10 08 | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen                 |                                              |
| 21   | 10 10 12 | Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen                                              |                                              |

| Pos. | AVV-Nr.   | AVV-Bezeichnung                                                                                                                                             | Zusätzlich genehmigte Lagerung                                                                                                                                                                                                           |
|------|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 22   | 16 06 04  | Alkalibatterien (außer AVV 16 06 03)                                                                                                                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Paloxen oder in anderen geeigneten Spezialbehältern in Halle 1 (BE 4)</li> <li>- in Paloxen oder in anderen geeigneten Spezialbehältern auf der Freifläche vor der Halle 1 (BE 4)</li> </ul> |
| 23   | 16 06 05  | andere Batterien und Akkumulatoren                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                          |
| 24   | 20 01 34  | Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                          |
| 25   | 17 04 09* | Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind                                                                                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>- in offenen Containern in Halle 1 oder der Halle 2 (nach Wiederaufbau der Halle 2) (BE 4)</li> <li>- in geschlossenen Containern auf der Freifläche der BE 4</li> </ul>                          |
| 26   | 17 04 10* | Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten                                                                                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>- in offenen Containern in Halle 1 (BE 4)</li> <li>- in geschlossenen Containern auf der Freifläche der BE 4</li> </ul>                                                                           |
| 27   | 16 06 01* | Bleibatterien                                                                                                                                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Paloxen oder in anderen geeigneten Spezialbehältern in Halle 1 (BE 4)</li> <li>- in Paloxen oder in anderen geeigneten Spezialbehältern auf der Freifläche vor der Halle 1 (BE 4)</li> </ul> |
| 28   | 16 06 02* | Ni-Cd- Batterien                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                          |
| 29   | 20 01 33* | Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten |                                                                                                                                                                                                                                          |

- **Ausweitung der Lagerbereiche für Eisen-Späne, Schredderleicht- und Schredderschwerfraktionen auf einzelne bestehende Lagerboxen**

- Die bestehende westliche Lagerbox, westlich der Halle 3 (bisher BE 6), zur Lagerungen von Metallspänen und -staub, wird durch die oben beschriebene Errichtung einer Trennwand geteilt. Die nun vier westlichen Lagerboxen, werden ab sofort zur Lagerung von Metallspänen, -staub, SLF oder SSF genutzt.
- Lagerung von Metallspänen, -staub sowie SLF und SSF in der Lagerbox westlich der Schredderanlage

- **Änderungen bei den betriebsbedingten Abfällen**

- Erweiterung der zugelassenen betriebsbedingten Abfälle der Abscheideranlage um den Abfall mit dem AVV-Schlüssel 13 05 01\*
- Erhöhung der Lagermenge der Abfälle AVV 13 05 02\* (bisher 5 t), AVV 13 05 08\* (bisher 12 t) und AVV 13 05 01\* (neu) auf insgesamt 25 t

- Erhöhung der maximalen Lagertonnagen für einzelne bereits genehmigte nicht gefährliche Abfälle aus der Abfallbehandlung (Outputabfälle) einschließlich Erhöhung Gesamtlagerkapazität von 13.572 t um 300 t auf 13.872 t

| Pos. | AVV-Nr.  | AVV-Bezeichnung                                                                                                                                      | Neu genehmigte max. Lagertonnage [t]                                                                                 |
|------|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1    | 19 10 02 | NE-Metallabfälle                                                                                                                                     | 500 (innerhalb der genehmigten maximalen Lagertonnage von 12.000 t für den Input von Eisen- und Nichteisenschrotten) |
| 2    | 19 12 09 | Mineralien (z.B. Sand, Steine)                                                                                                                       | 200                                                                                                                  |
| 3    | 19 12 12 | Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen | 600                                                                                                                  |
| 4    | 19 12 03 | Nichteisenmetalle                                                                                                                                    | 200 (innerhalb der genehmigten maximalen Lagertonnage von 12.000 t für den Input von Eisen- und Nichteisenschrotten) |
| 5    | 17 04 11 | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen                                                                                             | 50 (innerhalb der genehmigten maximalen Lagertonnage von 12.000 t für den Input von Eisen- und Nichteisenschrotten)  |

### 3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

#### 3.1. Feststellung

Es wird festgestellt, dass die bereits errichtete Photovoltaikanlage eine eigenständigen Betriebseinheit (BE 12) darstellt.

#### 3.2 Allgemein

Die Betriebszeiten der Anlage bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt und sind wie folgt:

Montag – Samstag: 06:00 bis 22:00 Uhr

Schredderbetrieb:

Montag – Samstag: 06:00 bis 20:00 Uhr

Reparatur und Instandhaltungsarbeiten am Schredder:

Montag – Samstag: 06:00 bis 22:00 Uhr

3.3 Nach der Änderung ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

**Hauptanlage:**

- Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 500 Tonnen je Tag nach Nr. 8.9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

**Nebeneinrichtungen:**

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 13.872 Tonnen nach Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 9 Tonnen je Tag nach 8.11.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 330 Tonnen je Tag nach 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 49 Tonnen nach 8.12.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 105 Tonnen nach 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Die Anlage ist in die folgenden Betriebseinheiten gegliedert.

| Betriebseinheit (BE) | Bezeichnung                                                                                              |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                    | Waage, Büro, Sozial- und Sanitäreinrichtungen                                                            |
| 2                    | Schredder (Zerdirator)                                                                                   |
| 2.1                  | Siebanlage (Prä-Schredder-Technologie)                                                                   |
| 2.2                  | Aufbereitungsanlage für Schredderleichtfraktion und Schredderschwerfraktion (Post-Schredder-Technologie) |
| 3                    | Schrottschere                                                                                            |
| 4                    | Metallbereich mit Halle und Außenlager                                                                   |
| 5                    | Zwischenlager für Eisen- und Nichteisenschrotte                                                          |
| 6                    | Spänelager                                                                                               |
| 7                    | Zwischenlager für sonstige Abfälle                                                                       |
| 8                    | Werkstatt                                                                                                |
| 9                    | Containerabstellplatz                                                                                    |
| 10                   | Abwasserbehandlung                                                                                       |
| 11                   | Tankstelle                                                                                               |
| 12                   | Photovoltaikanlage                                                                                       |



**Tabelle Inputabfälle**

| Nr. | AVV-Nr.  | Abfallbezeichnung gemäß AVV                                                          | Max. Zwischenlagermenge<br>[t] |
|-----|----------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 1   | 02 01 10 | Metallabfälle                                                                        | 12.000                         |
| 2   | 11 05 01 | Hartzink                                                                             |                                |
| 3   | 12 01 13 | Schweißabfälle                                                                       |                                |
| 4   | 15 01 04 | Verpackungen aus Metall                                                              |                                |
| 5   | 16 01 06 | Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten |                                |
| 6   | 16 01 17 | Eisenmetalle                                                                         |                                |
| 7   | 16 01 18 | Nichteisenmetalle                                                                    |                                |
| 8   | 17 04 01 | Kupfer, Bronze, Messing                                                              |                                |
| 9   | 17 04 02 | Aluminium                                                                            |                                |
| 10  | 17 04 03 | Blei                                                                                 |                                |
| 11  | 17 04 04 | Zink                                                                                 |                                |
| 12  | 17 04 05 | Eisen und Stahl                                                                      |                                |
| 13  | 17 04 06 | Zinn                                                                                 |                                |
| 14  | 17 04 07 | gemischte Metalle                                                                    |                                |
| 15  | 17 04 11 | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen                             |                                |
| 16  | 19 01 02 | Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt                                   |                                |
| 17  | 19 10 01 | Eisen- und Stahlabfälle                                                              |                                |
| 18  | 19 10 02 | NE-Metall-Abfälle                                                                    |                                |
| 19  | 19 12 02 | Eisenmetalle                                                                         |                                |
| 20  | 19 12 03 | Nichteisenmetalle                                                                    |                                |
| 21  | 20 01 40 | Metalle                                                                              |                                |
| 22  | 12 01 01 | Eisenfeil- und -drehspäne                                                            | 500                            |
| 23  | 12 01 02 | Eisenstaub und -teilchen                                                             |                                |
| 24  | 12 01 03 | NE-Metallfeil- und -drehspäne                                                        |                                |
| 25  | 12 01 04 | NE-Metallstaub und -teilchen                                                         |                                |
| 26  | 12 01 17 | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen               |                                |

| Nr. | AVV-Nr.  | Abfallbezeichnung gemäß AVV                                                                                                     | Max. Zwischenlagermenge [t] |
|-----|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 27  | 10 02 01 | Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke                                                                                       | 10                          |
| 28  | 10 03 02 | Anodenschrott                                                                                                                   |                             |
| 29  | 10 03 16 | Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt                                                                      |                             |
| 30  | 10 03 22 | andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühl-<br>lenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21<br>fallen         |                             |
| 31  | 10 05 11 | Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die<br>unter 10 05 10 fallen                                                      |                             |
| 32  | 10 06 01 | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)                                                                                             |                             |
| 33  | 10 06 02 | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)                                                                                  |                             |
| 34  | 10 07 01 | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)                                                                                             |                             |
| 35  | 10 07 02 | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)                                                                                  |                             |
| 36  | 10 08 11 | Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die<br>unter 10 08 10 fallen                                                      |                             |
| 37  | 10 08 14 | Anodenschrott                                                                                                                   |                             |
| 38  | 10 09 06 | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme<br>derjenigen, die unter 10 09 05 fallen                                      |                             |
| 39  | 10 09 08 | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Aus-<br>nahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen                                   |                             |
| 40  | 10 09 12 | andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10<br>09 11 fallen                                                           |                             |
| 41  | 10 10 06 | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme<br>derjenigen, die unter 10 10 05 fallen                                      |                             |
| 42  | 10 10 08 | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Aus-<br>nahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen                                   |                             |
| 43  | 10 10 12 | andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10<br>10 11 fallen                                                           |                             |
| 44  | 16 06 04 | Alkalibatterien (außer 16 06 03)                                                                                                | 10                          |
| 45  | 16 06 05 | andere Batterien und Akkumulatoren                                                                                              |                             |
| 46  | 20 01 34 | Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen,<br>die unter 20 01 33 fallen                                               |                             |
| 47  | 16 02 14 | gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter<br>16 02 09 bis 16 02 13 fallen                                            | 50                          |
| 48  | 16 02 16 | aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Aus-<br>nahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen                              |                             |
| 49  | 20 01 36 | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit<br>Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und<br>20 01 35 fallen |                             |
| 50  | 16 08 01 | gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium,<br>Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (au-<br>ßer 16 08 07) | 2                           |
| 51  | 16 08 03 | gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder<br>deren Verbindungen enthalten, a. n. g.                                   |                             |
| 52  | 16 08 04 | gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer<br>16 08 07)                                                                 |                             |
|     |          |                                                                                                                                 | <b>12.572</b>               |

| Nr. | AVV-Nr.  | Abfallbezeichnung gemäß AVV                                                                                 | Max. Zwischenlagermenge<br>[t] |
|-----|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 53  | 17 01 01 | Beton                                                                                                       | 25                             |
| 54  | 17 01 02 | Ziegel                                                                                                      |                                |
| 55  | 17 01 07 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen         |                                |
| 56  | 17 03 02 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen                                          |                                |
| 57  | 17 05 04 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen                                         |                                |
| 58  | 17 06 04 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt                                 |                                |
| 59  | 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen                                  |                                |
| 60  | 17 09 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen |                                |
| 61  | 19 12 09 | Mineralien (z.B. Sand, Steine)                                                                              | 20                             |
| 62  | 15 01 01 | Verpackungen aus Papier und Pappe                                                                           |                                |
| 63  | 19 12 01 | Papier und Pappe                                                                                            |                                |
| 64  | 20 01 01 | Papier und Pappe                                                                                            | 20                             |
| 65  | 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff                                                                                 |                                |
| 66  | 15 01 06 | gemischte Verpackungen 20                                                                                   |                                |
| 67  | 17 02 03 | Kunststoff                                                                                                  |                                |
| 68  | 19 12 04 | Kunststoff und Gummi                                                                                        |                                |
| 69  | 20 01 39 | Kunststoffe                                                                                                 | 20                             |
| 70  | 15 01 03 | Verpackungen aus Holz                                                                                       |                                |
| 71  | 17 02 01 | Holz                                                                                                        |                                |
| 72  | 19 12 07 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt                                                      |                                |
| 73  | 20 01 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt                                                      | 20                             |
| 74  | 15 01 09 | Verpackungen aus Textilien                                                                                  |                                |
| 75  | 16 01 03 | Altreifen                                                                                                   |                                |
| 76  | 17 02 02 | Glas                                                                                                        |                                |
| 77  | 19 12 05 | Glas                                                                                                        |                                |
| 78  | 19 12 08 | Textilien                                                                                                   |                                |
| 79  | 20 01 02 | Glas                                                                                                        |                                |
| 80  | 20 01 10 | Bekleidung                                                                                                  |                                |
| 81  | 20 01 11 | Textilien                                                                                                   |                                |
| 82  | 20 03 07 | Sperrmüll                                                                                                   |                                |
|     |          |                                                                                                             | 105                            |

| Nr. | AVV-Nr.   | Abfallbezeichnung gemäß AVV                                                                                                                                 | Max. Zwischenlagermenge<br>[t] |
|-----|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 83  | 17 04 09* | Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind                                                                                               | 5                              |
| 84  | 17 04 10* | Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten                                                                                          |                                |
| 85  | 16 06 01* | Bleibatterien                                                                                                                                               | 28                             |
| 86  | 16 06 02* | Ni-Cd-Batterien                                                                                                                                             |                                |
| 87  | 20 01 33* | Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten |                                |
| 88  | 16 02 10* | gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen                                       | 5                              |
| 89  | 16 02 13* | gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen                                          |                                |
| 90  | 16 02 15* | aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile                                                                                                      |                                |
| 91  | 20 01 35* | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen        |                                |
| 92  | 16 08 02* | gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten                                                                | 1                              |
| 93  | 16 08 05* | gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten                                                                                                       |                                |
| 94  | 16 08 07* | gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind                                                                                    |                                |
| 95  | 17 02 04* | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind                                                 | 10                             |
| 96  | 19 12 06* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält                                                                                                                        |                                |
| 97  | 20 01 37* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält                                                                                                                        |                                |
|     |           |                                                                                                                                                             | <b>49</b>                      |

**Tabelle Outputabfälle**

| Nr.                              | AVV-Nr.   | Abfallbezeichnung gemäß AVV                                                                                                                          | Zwischenlagermenge [t]                         |
|----------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| Betriebsbedingte Abfälle         |           |                                                                                                                                                      |                                                |
| 1                                | 12 01 09* | Halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen                                                                                                    | 12                                             |
| 2                                | 13 01 05* | Nichtchlorierte Emulsionen                                                                                                                           |                                                |
| 3                                | 13 02 05* | Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis                                                                              | 2                                              |
| 4                                | 13 02 08* | Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle                                                                                                          | 2                                              |
| 5                                | 13 05 01* | feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern                                                                                          | 25                                             |
| 6                                | 13 05 02* | Schlämme aus Öl- / Wasserabscheidern                                                                                                                 |                                                |
| 7                                | 13 05 08* | Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl- / Wasserabscheider                                                                                        |                                                |
| Abfälle aus der Abfallbehandlung |           |                                                                                                                                                      |                                                |
| 8                                | 19 10 01  | Eisen- und Stahlabfälle                                                                                                                              | 2.500 innerhalb der max. Lagermenge von 12.000 |
| 9                                | 19 10 02  | NE-Metallabfälle                                                                                                                                     | 500 innerhalb der max. Lagermenge von 12.000   |
| 10                               | 19 10 04  | Schredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen                                                                 | 200                                            |
| 11                               | 19 10 06  | andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen die unter 19 10 05 fallen                                                                                  | 300                                            |
| 12                               | 19 12 09  | Mineralien (z.B. Sand, Steine)                                                                                                                       | 200                                            |
| 13                               | 19 12 12  | Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen | 600                                            |
| 14                               | 19 12 02  | Eisenmetalle                                                                                                                                         | 2000 innerhalb der max. Lagermenge von 12.000  |
| 15                               | 16 02 09* | Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten                                                                                                 | 1 innerhalb der max. Lagermenge von 49         |
| 16                               | 16 02 15* | aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile                                                                                           | 1 innerhalb der max. Lagermenge von 49         |
| 17                               | 16 02 16  | aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen                                                   | 25 innerhalb der max. Lagermenge von 50        |
| 18                               | 16 06 02* | Ni-Cd-Batterien                                                                                                                                      | 1 innerhalb der max. Lagermenge von 49         |
| 19                               | 16 06 03* | Quecksilber enthaltende Batterien                                                                                                                    | 1 innerhalb der max. Lagermenge von 49         |

| Nr.   | AVV-Nr.   | Abfallbezeichnung gemäß AVV                                                                                                                          | Zwischenlagermenge [t]                       |
|-------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 20    | 16 06 04  | Alkalibatterien                                                                                                                                      | 1 innerhalb der max. Lagermenge von 10       |
| 21    | 16 06 05* | andere Batterien und Akkumulatoren                                                                                                                   | 1 innerhalb der max. Lagermenge von 49       |
| 22    | 17 04 11  | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen                                                                                             | 50 innerhalb der max. Lagermenge von 12.000  |
| 23    | 19 12 03  | Nichteisenmetalle                                                                                                                                    | 200 innerhalb der max. Lagermenge von 12.000 |
| 24    | 19 12 04  | Kunststoff und Gummi                                                                                                                                 | 20 innerhalb der max. Lagermenge von 105     |
| 25    | 19 12 05  | Glas                                                                                                                                                 | 20 innerhalb der max. Lagermenge von 105     |
| 26    | 19 12 06* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält                                                                                                                 | 10 innerhalb der max. Lagermenge von 49      |
| 27    | 19 12 07  | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt                                                                                               | 20 innerhalb der max. Lagermenge von 105     |
| 28/12 | 19 12 09  | Mineralien (z.B. Sand, Steine)                                                                                                                       | 200 innerhalb der max. Lagermenge von 12.000 |
| 29/13 | 19 12 12  | Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen | 600 innerhalb der max. Lagermenge von 12.000 |

# Beschreibung der Anlage zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen

| Anlage | Wassergefährdende Stoffe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | max. Lagermenge |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1      | Lagerhalle für feste gefährliche Abfälle                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 48 t            |
|        | Davon                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                 |
| a)     | <b>Metallabfälle mit Anhaftungen wassergefährdender Stoffe</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 17 04 09*)</li> <li>Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten (AVV 17 04 10*)</li> </ul> <i>Oberirdische Lagerung in 3-seitig dichten und oben offenen Containern innerhalb der Halle 1 (BE 4), Hallenboden aus Beton</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 5 t             |
| b)     | <b>Batterien</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ni-Cd-Batterien (AVV 16 06 02*)</li> <li>Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten (AVV 20 01 33*)</li> <li>Bleibatterien (AVV 16 06 01*)</li> </ul> <i>Oberirdische Lagerung in geschlossenen Behältern (z.B. Paloxen, Stahlfässer oder anderen geeigneten Spezialbehältern)) innerhalb der Halle 1 (BE 4), Hallenboden aus Beton</i>                                                                                                                                                                                                                                    | 28 t            |
| c)     | <b>Elektro- und Elektronikaltgeräte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* fallen (AVV 16 02 10*)</li> <li>Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 12* fallen (AVV 16 02 13*)</li> <li>Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile (AVV 16 02 15*)</li> <li>Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21* und 20 01 23* fallen (AVV 20 01 35*)</li> </ul> <i>Oberirdische Lagerung in Gitterboxen innerhalb der Halle 1 (BE 4), Hallenboden aus Beton</i> | 5 t             |

| Anlage | Wassergefährdende Stoffe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | max. Lagermenge |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| d)     | <b>Katalysatoren</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten (AVV 16 08 02*)</li> <li>• Gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten (AVV 16 08 05*)</li> <li>• Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 16 08 07*)</li> </ul> <p><i>Oberirdische Lagerung in Gitterboxen und Containern innerhalb der Halle 1 (BE 4), Hallenboden aus Beton</i></p>                                                             | 1 t             |
| 2)     | <b>Lagerbereich für Altholz A IV</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe (PAK) verunreinigt sind (AVV 17 02 04*)</li> <li>• Holz, das gefährliche Stoffe (PAK) enthält (AVV 19 12 06*)</li> <li>• Holz, das gefährliche Stoffe (PAK) enthält (AVV 20 01 37*)</li> </ul> <p><i>Oberirdische Lagerung in dichten und geschlossenen Containern auf der Freifläche BE7</i></p>                                                                                    | 10 t            |
| 3)     | <b>Lagerbereich für Metallabfälle mit Anhaftungen wassergefährdender Stoffe (inkl. AVV 17 04 10)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 17 04 09*)</li> <li>• Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten (AVV 17 04 10*)</li> </ul> <p><i>Oberirdische Lagerung in dichten und geschlossenen Containern auf der Freifläche vor der Halle 1 (BE 4), Boden aus Beton</i></p>                                                                                  | 5 t             |
| 4)     | <b>Lagerbereich für Batterien</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bleibatterien (AVV 16 06 01*)</li> <li>• Ni-Cd-Batterien (AVV 16 06 02*)</li> <li>• Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten (AVV 20 01 33*)</li> </ul> <p><i>Oberirdische Lagerung in dichten geschlossenen Behältern (z.B. Paloxen, Stahlfässer oder andere geeignete Spezialbehälter) auf der Freifläche vor der Halle 1 (BE 4), Boden aus Beton</i></p> | 28 t            |



### III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Die Genehmigung zum Betrieb der geänderten Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger zu Gunsten des Freistaates Thüringen, vertreten durch den Landkreis Wartburgkreis, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 20.230,00 Euro (in Worten: Zwanzigtausendzweihundertdreißig Euro) erbringt.
  - 1.8.1 Sicherheitsleistungen sind in erster Linie unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften. Neben der Bürgschaft kann insbesondere auch die Stellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld) oder Hinterlegung von Geld (ggf. auf Notaranderkonto) bzw. Sparbüchern erfolgen. Die Sicherheitsleistung ist durch das entsprechende Dokument vor Inbetriebnahme beim Landratsamt Wartburgkreis zu hinterlegen.

1.8.2 Eine Bürgschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung
- selbstschuldnerische Verpflichtung des Bürgen
- Verzicht auf Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB)
- Verzicht der Einrede der Vorklage (§ 771 BGB).

1.8.3 Der Betrieb und Weiterbetrieb der Anlage wird unter die Bedingung des Nachweises einer ausreichenden Sicherheitsleistung gestellt.

## 2. Luftreinhaltung

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz/Luftreinhaltung mit den Punkten 2.1.1 bis 2.1.3, sowie 2.2.8 bis 2.2.10 aus dem Genehmigungsbescheid 16/16 vom 28.05.2018 bleiben bestehen und entfalten auf die aktuellen Änderungen Gültigkeit. Weiterhin werden folgende Punkte ergänzt.

2.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass während des gesamten Betriebes, einschließlich der Anlieferung und des Abtransportes, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Dazu sind die im Genehmigungsantrag genannten Emissionsminderungsmaßnahmen vollständig umzusetzen. Dies betrifft insbesondere folgende Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung von diffusen Staubemissionen:

- Reinigung der Schredderabluft mittels Zyklon und Venturi-Nassabscheider
- bedarfsweise Wasserbedüsung von Schreddereingang, Magnettrommel und Transportband SLF
- bedarfsweise Befeuchtung der Abwurf- und Übergabestellen an der Anlage zur Aufbereitung der Schredderleichtfraktion sowie der Schredderschwerfraktion
- bedarfsweise Bedüsung der offenen Vorderseite der Staubhalle (Abwurfstelle der SLF) mit einem Nebelvorhang zur Staubbindung
- bedarfsweise Bedüsung der offenen Vorderseite von Halle 3 mit einem Nebelvorhang zur Staubbindung mittels Sprühdüsen
- bedarfsweise Wasserbedüsung vor und während Umschlag- und Transportvorgängen
- Lagerung aller potenziell staubender Materialien in Boxen oder in Hallen

Bei Wetterlagen, die Emissionen besonders begünstigen (z.B. langanhaltende Trockenheit, hohe Windgeschwindigkeiten) sind die Abfälle auch während der Zwischenlagerung in regelmäßigen Abständen zu befeuchten. Die Befeuchtungseinrichtungen müssen ganzjährig, auch während der Frostperioden, sicherstellen, dass sichtbare Staubemissionen unterbunden werden. Alternativ ist der Betrieb, falls die Befeuchtungsanlagen nicht frostsicher ausgelegt sind, bei Frost und sichtbaren Staubemissionen einzustellen

2.2 Auftretende Staubemissionen sind zu unterbinden. Aus diesem Grund ist auf dem Anlagengelände eine für diesen Zweck geeignete und ständig einsatzbereite mobile Befeuchtungsanlage vorzuhalten und bei Bedarf einzusetzen.

2.3 Der Gurtförderer F15 gemäß dem Verfahrensfließbild RVT-FB-20200821, zuletzt geändert am 21.08.2020, der NE-Separationsstrecke ist zur Minimierung von Staubemissionen abzudecken.

## 3. Lärmschutz

3.1 Die Schallschutzwände sind nach den Vorgaben des Szenarios 2 der Schallimmissionsprognose der Firma GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 19.01.2021 mit der Berichtsnummer M190159-02, mit einer Mindesthöhe von 6,0 m zu errichten.

- 3.2 Der Schalleistungspegel des Vorzerkleinerers darf maximal 113 dB(A) betragen. Der Schalleistungspegel der Antriebstechnik des Vorzerkleinerers darf einen Wert von 100 dB(A) nicht überschreiten.
- 3.3 Der Vorzerkleinerer darf maximal 10 Stunden werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 betrieben werden. Die Laufzeit ist in einem Betriebstagebuch, welches der Überwachungsbehörde auf Anforderung unverzüglich vorzulegen ist mit Datum, Uhrzeit, Laufzeit und Besonderheiten beim Betrieb zu protokollieren. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
- 3.4 Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6:00 Uhr bis 22.00 Uhr) 70 dB(A)

ermittelt am stärksten betroffenen Rand des südlich angrenzenden Flurstücks 395/38, Flur 3, Gemarkung Merkers, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen,

tags (6:00 Uhr bis 22.00 Uhr) 70 dB(A)

ermittelt am stärksten betroffenen Rand des südlich angrenzenden Flurstücks 395/49, Flur 3, Gemarkung Merkers, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen sowie

tags (6:00 Uhr bis 22.00 Uhr) 48 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Gartenstraße 2“ in Merkers nach den Vorschriften der TA Lärm.

#### 4. Baurecht

- 4.1 Für die Errichtung der Anschüttwände ist ein geprüfter Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Ohne die durch die untere Bauaufsicht geprüfte statische Berechnung darf mit der Errichtung der Anschüttwände nicht begonnen werden. Rechtzeitig vor Baubeginn ist daher eine Erklärung gem. § 65 (2) Satz 1 ThürBO bei der unteren Bauaufsicht vorzulegen.
- 4.2 Ist der Ersteller der Statik nicht als prüfbefreit in die gemeinsam von der Architektenkammer Thüringen und der Ingenieurkammer Thüringen geführte Liste nach § 65 (5) ThürBO eingetragen ist, muss die Statik vor Baubeginn bei der unteren Bauaufsicht beim LRA Wartburgkreis vorgelegt werden, damit diese die Prüfung des Standsicherheitsnachweises veranlassen kann. Mit den Bauausführungen darf erst begonnen werden, wenn das Prüfergebnis vorliegt.

#### 5. Brandschutz

- 5.1 Die Nebenbestimmung zum Brandschutz mit dem Punkt 5.4.2 aus dem Genehmigungsbescheid 16/16 vom 28.05.2018 entfaltet auf die aktuellen Änderungen Gültigkeit.

- 5.2. Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr sind geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden. Zu- und/oder Durchfahrten für die Feuerwehr sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Die Vorgabe wird erfüllt durch asphaltierte Flächen und Betonflächen. Die Feuerwehrezufahrt ist ständig freizuhalten und durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 5.3 Das Lagergut darf die Höhe der Lagerboxenwände nicht überschreiten. Eine Überfüllung der Lagerboxen über die vordere Öffnung hinaus ist nicht zulässig. Insbesondere ist dabei zu beachten, dass der Durchfahrtsweg zwischen der Schredderleichtfraktion und der gegenüberliegenden Schrottlagerung freigehalten wird. Ein Flächenabstand von mind. 3,50 m zwischen den Lagerbereichen muss gewährleistet werden.
- 5.4 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass stündliche Kontrollen zur Branderkennung erfolgen und Meldemöglichkeiten wie Telefon oder Feuermelder vorhanden und funktionsfähig sind.
- 5.5 Die bauliche Anlage ist mit Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Anzahl auszustatten. Die Kleinlöschgeräte sind nach ASR 41.3 anzubringen und zu kennzeichnen. Die Feuerlöscher und Löschmittel müssen zum Löschen für die im Objekt vorhandenen Materialien und/oder Stoffe entsprechend geeignet sein. Sie müssen der DIN EN 3 entsprechen, amtlich geprüft und zugelassen sein. Die Prüfzeiten sind einzuhalten.
- 5.6 Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen von Gebäuden aufgefordert werden.
- 5.7 Für die bauliche Anlage ist vor Inbetriebnahme eine Brandschutzordnung Teil A und B nach DIN 14096 im Format DIN A4 aufzustellen. Der Teil A ist an markanten Punkten der baulichen Anlage deutlich sichtbar und in dauerhafter Ausführung auszuhängen. Bei der Aufstellung sind die in DIN EN ISO 7010 und DIN 14034 Teil 4 enthaltenen graphischen Symbole zu verwenden. Die vorhandene Brandschutzordnung ist vor Inbetriebnahme auf Vollständigkeit zu prüfen und entsprechend zu aktualisieren.
- 5.8 Für die bauliche Anlage sind vor Inbetriebnahme Flucht- und Rettungswegepläne zu erstellen und an markanten Punkten deutlich sichtbar auszuhängen. Die Rettungswege und Ausgänge sind mit Rettungszeichen nach DIN 4844 Teil 1 in Anlehnung an die DIN EN ISO 7010 dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist so vorzunehmen, dass der Verlauf der Rettungswege eindeutig erkennbar ist.
- 5.9 Die Rettungswegkennzeichnung ist durch hinterleuchtete Schilder (akkugepuffert) ausreichend zu beleuchten. Alternativ können entsprechend der DIN 4066 die Rettungswege mit lang nachleuchtenden Piktogrammen gekennzeichnet werden. Hierbei ist die Mindestanforderung an die Leistungsfähigkeit fluoreszierter Beschichtung laut DIN 67510 zu beachten. Die Flucht- u. Rettungswege sind ständig freizuhalten.
- 5.10 Die Zisterne als Löschwasserentnahmestelle ist mit der Aufschrift "Löschwasser Entnahmestelle" zu kennzeichnen. Die Aufstellfläche für ein Feuerwehrfahrzeug zur Löschwasserentnahme an der Löschwasserzisterne ist zu kennzeichnen und ständig frei zu halten.
- 5.11 Der bestehende Feuerwehrplan ist aus dem Jahr 2008 und muss bis zur Inbetriebnahme der aktuellen Änderungen entsprechend der DIN 14095 überarbeitet und aktualisiert werden. Ein Merkblatt zur einheitlichen Gestaltung des Feuerwehrplanes kann bei der Brandschutzdienststelle des Wartburgkreises angefordert werden. Der Entwurf des Feuerwehr-

planes ist zur Bestätigung und Freigabe dem Sachgebiet für Brand- u. Katastrophenschutz, Rettungsdienst des Landratsamtes Wartburgkreis zur Bestätigung und Freigabe vorzulegen (digital).

## 6. Abfallwirtschaft

- 6.1 Die Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft mit den Punkten 3.1.1; 3.1.2; 3.1.4; 3.2.6; 3.3.1.3, 3.3.2 und 3.3.4.1 aus dem Genehmigungsbescheid 16/16 vom 28.05.2018 entfalten auf die aktuellen Änderungen Gültigkeit.

## 7. Arbeitsschutz

- 7.1 Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz mit den Punkten 4.1 und 4.9 aus dem Genehmigungsbescheid 16/16 vom 28.05.2018 entfalten auf die aktuellen Änderungen Gültigkeit.
- 7.2 Bei der Vorbereitung und Realisierung dieses Vorhabens ist durch den Anlagenbetreiber zu prüfen, ob Maßnahmen hinsichtlich der Baustellenverordnung (BaustellV) zu treffen sind und bei Bedarf umzusetzen.

## 8. Wasserwirtschaft

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen mit den Punkten 6.1 und 6.2 aus dem Genehmigungsbescheid 16/16 vom 28.05.2018 entfalten auf die aktuellen Änderungen Gültigkeit.

## Gründe

### 1.

Der Firma RVT Rohstoffverwertung GmbH & Co. KG betreibt am Standort 36460 Krayenberggemeinde, OT Merkers, Industriestraße 4 eine Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 350 Tonnen je Tag nach Nr. 8.9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als Hauptanlage sowie folgende Nebeneinrichtungen: eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 13.572 Tonnen nach Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, eine Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 9 Tonnen je Tag nach 8.11.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, eine Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 330 Tonnen je Tag nach 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 49 Tonnen nach 8.12.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 105 Tonnen nach 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Genehmigung der o.g. Anlagen gemäß § 4 BImSchG erfolgte mit Bescheid vom 14.09.1993 (Az. 4.3/02/93) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Mit den Bescheiden vom 16.02.1999 (Az. 602.105.8611-62/98) und vom 30.05.2002 (Az. 602.105-8611-50/01) sowie mit Bescheid vom 28.05.2018 (Az. 420.34-8711-16/16) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde die Anlage wesentlich sowie mit verschiedenen Bescheiden gemäß § 15 BImSchG vom TLVwA bzw. TLUBN letztmalig mit dem Bescheid 39/21/A vom 11.08.2021 geändert.

Änderungsgegenstand, der mit Schreiben vom 17.12.2019 (Posteingang 18.12.2019) beantragten wesentlichen Änderungen nach § 16 BImSchG, ist die Erteilung der Genehmigung für folgende Maßnahmen:

### **Hauptanlage:**

- Errichtung und den Betrieb eines Vorzerkleinerers,
- Errichtung Lärmschutzwände im Bereich des Vorzerkleinerers
- Erhöhung der täglichen Durchsatzkapazität der Schredderanlage
- Ersatz eines bestehenden dieselbetriebenen Hydraulikbaggers durch einen Elektrobagger
- Erweiterung der bestehenden Schredderanlage um ein Plattenband als Zuführband zur Schredderanlage
- Änderungen bei den Aggregaten der NE-Separationsstrecke
- Aufnahme der Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern AVV 16 02 14 und AVV 16 02 16 als Inputmaterial für die Schredderanlage

### **Nebeneinrichtungen:**

- Errichtung zusätzlicher Anschüttwände und Umgestaltung der Lagerboxen
- Änderung der Lagerbedingungen für bereits genehmigte Abfälle
- Ausweitung der Lagerbereiche für Fe-Späne, SLF und SSF auf einzelne bestehende Lagerboxen
- Änderungen bei den betriebsbedingten Abfällen
- Erhöhung der maximalen Lagertonnagen für einzelne bereits genehmigte Abfälle aus der Abfallbehandlung (Outputabfälle)

Der Antrag und die beigelegten Unterlagen wurden nach Feststellung der formalen Vollständigkeit am 27.01.2020 an die im Verfahren zu beteiligten Behörden versandt.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten:

- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Bauaufsicht
- Landratsamt Wartburgkreis, Brand- und Katastrophenschutz
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Wartburgkreis, Bodenschutzbehörde
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 - Abwasser, Abwasserabgaben
- Gemeinde Krayenberggemeinde

Die beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage wurde von der Gemeinde Krayenberggemeinde am 19.02.2020 erteilt.

Am 17.08.2020 wurde die Entscheidung im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf der Homepage des TLUBN öffentlich bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war.

Die Antragstellerin wurde am 13.11.2020 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört. Im Rahmen dieser Anhörung wurde mitgeteilt, dass folgende Änderungen bzw. Anpassung von beantragten Änderungen zusätzlich geplant seien.

- Erhöhung der Durchsatzkapazität der Schredderanlage von 350 t/d auf 500 t/d
- Änderung des Aufstellorts des Vorzerkleinerers sowie die Anordnung der Lärmschutzwände
- Änderung des Aufstellorts der Anschüttwand westlich der Halle 1

Aufgrund dessen wurden erneut geänderte Unterlagen eingereicht. Nach Prüfung der neu eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung auch weiterhin nicht erforderlich ist und die Behördenbeteiligung teilweise wiederholt werden muss, da die Belange von folgenden Behörden betroffen waren:

- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Bauaufsicht
- Landratsamt Wartburgkreis, Brand- und Katastrophenschutz
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Abfallbehörde
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 - Abwasser, Abwasserabgaben
- Gemeinde Krayenberggemeinde

Behörden, die im Januar 2020 ebenfalls beteiligt wurden, deren Belange nun aber nicht mehr betroffen waren, wurden über die Änderungen informiert.

Mit dem Schreiben vom 27.04.2021 erteilte die Gemeinde das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ebenfalls für die neuen Änderungen.

Mit dem Schreiben vom 04.05.2021 wurde ein Antrag zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG eingereicht. Gegenstand des Antrags ist die Errichtung des Vorzerkleinerers sowie die Errichtung der Schallschutzwände im Bereich des Vorzerkleinerers. Begründet wurde der Antrag damit, dass die Produktion des Vorzerkleinerers bei der Herstellerfirma bereits beauftragt wurde. Sofern jedoch die Lieferung nicht im Sommer 2021 erfolgen würde, könnte die Herstellerfirma den Vorzerkleinerer aufgrund hoher Nachfrage und begrenzten Lagerkapazitäten anderweitig verkaufen. Mit der Errichtung und Inbetriebnahme des Vorzerkleinerers könnte in diesem Fall erst im Jahr 2022 begonnen werden.

Der Zulassungsbescheid zum vorzeitigen Beginn mit der Nr. 20/19/Z wurde am 16.08.2021 erlassen.

Mit Schreiben vom 01.10.2021 wurde der Antragsteller durch Übersendung eines Entwurfs zum Zulassungsbescheid zum beabsichtigten Erlass angehört. Mit E-Mail vom 06.10.2021 erhielt das TLUBN fristgemäß die entsprechende Rückäußerung. Die Anmerkungen wurden eingearbeitet.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) sachlich und örtlich zuständig.

### 2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

#### **Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV**

Die o.g. Änderungsvorhaben betreffen die Anlage nach Nr. 8.9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als Hauptanlage sowie deren Nebeneinrichtungen nach Nrn. 8.12.3.1, 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.2 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und sind nach § 16 Abs. 1 BImSchG immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. der Ziffer 8.7.1.1 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich aus den einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG. Durch die beantragte Änderung erfolgt eine geringfügige Erhöhung der Zwischenlagermengen von nicht gefährlichen Abfällen, keine Erhöhung der Behandlungsmengen und keine Erweiterung der Betriebszeiten der Anlage. Die Änderung hat nur geringfügige Auswirkungen auf die Lärm- sowie auf die Luftschadstoffemissionen. Am 17.08.2020 wurde die Entscheidung im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf der Homepage des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz öffentlich bekannt gemacht. Die allgemeine Vorprüfung der im März 2021 eingereichten geänderten Unterlagen wurde von der zuständigen Genehmigungsbehörde erneut geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung war, dass die Änderung geringfügig sind und weiterhin nur minimale Auswirkungen auf Lärm- sowie auf die Luftschadstoffemissionen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher weiterhin nicht notwendig.

#### **Einordnung in die Verfahrensart**

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie Nr. 8.9.1.1 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren. In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände dargelegt wurden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage besorgen lassen. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

### 3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für



die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit dem Genehmigungsbescheid 16/16 vom 28.05.2018 wurde festgestellt, dass aufgrund der Art, der Menge und der Lagerbedingungen der gehandhabten Stoffe kein Ausgangszustandsbericht erstellt werden muss. Da mit den nun beantragten Änderungen keine Änderungen bezüglich der Stoffe, die der CLP-Verordnung unterliegen, beantragt wurde, besteht auch weiterhin keine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts.

### **Nebenbestimmungen**

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort und sind auf die jeweils aktuelle Situation zu übertragen.

### **konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.**

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

#### **Ziffer III.1. (Allgemeines):**

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Wartburgkreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Wartburgkreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Die Nebenbestimmung in Ziffer 1.8 wurde als aufschiebende Bedingungen festgelegt, damit sichergestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung in Höhe von 20.230,00 € erfolgte gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG. Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung zielt darauf ab, die öffentliche Hand vor Sicherungs-, Sanierungs-

und Entsorgungslasten zu bewahren, die sie zu tragen hätte, wenn der Anlagenbetreiber zahlungsunfähig wird und der Betrieb nicht durch Dritte fortgeführt werden kann.

Die in den Antragsunterlagen angegebenen Entsorgungskosten für die zusätzlichen Abfallarten wurden in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde geprüft und als nachvollziehbar erachtet.

| AVV-Nr.  | AVV-Bezeichnung                                                                                                                                      | Beantragte Erhöhung der max. Lagertonnage [t] | Spezifische Entsorgungskosten [Euro/t], netto | Umschlags- und Transportkosten [Euro/t], netto | Maximal entstehende Entsorgungskosten [Euro], netto |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| 19 10 02 | NE-Metallabfälle                                                                                                                                     | 300                                           | p.M.                                          | 0,--                                           | 0,--                                                |
| 19 12 09 | Mineralien (z.B. Sand, Steine)                                                                                                                       | 100                                           | 34,--                                         | 12,--                                          | 4.600,--                                            |
| 19 12 12 | Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen | 200                                           | 50,--                                         | 12,--                                          | 12.400,--                                           |
| 19 12 03 | Nichteisenmetalle                                                                                                                                    | 180                                           | p.M.                                          | 0,--                                           | 0,--                                                |
| 17 04 11 | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen                                                                                             | 40                                            | p.M.                                          | 0,--                                           | 0,--                                                |
|          |                                                                                                                                                      |                                               |                                               | <b>Summe [€], netto</b>                        | 17.000,--                                           |
|          |                                                                                                                                                      |                                               |                                               | <b>Summe [€], brutto</b>                       | 20.230,--                                           |

p.M. = positiver Marktwert

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Punkten 2.1.1 bis 2.1.3, sowie 2.2.8 bis 2.2.10

In den Nebenbestimmungen 2.1.1. bis 2.1.3 sowie 2.2.8 und 2.2.10 des Genehmigungsbescheids 16/16 vom 28.05.2018 wird geregelt, dass die Lagerung von Abfällen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erfolgen darf, die Lagerhöchstmengen einhalten werden müssen, Lagercontainer und -boxen verwechslungsfrei zu kennzeichnen sind, die Lagerung der Abfälle die Höhe und Tiefe der Lagerboxen nicht überschreiten dürfen, Betriebsabläufe so zu gestalten sind, dass mehrfache Umschlagvorgänge vermieden werden und dass die Lagerung der Schredderleichtfraktion/Schredderschwerfraktion in den Lagerboxen auf dem Freigelände so zu erfolgen hat, dass staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Da im aktuellen Vorhaben Lagerboxen umgestaltet und Anschüttwände neu errichtet, sowie die Annahme neuer Abfälle beantragt wurde, sind die vorgenannten Nebenbestimmungen auch auf die aktuellen Änderungen zu übertragen.

Die Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.3 ergeben sich aus den Vorgaben der TA Luft und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Da im Rahmen der Überwachung durch die unter Immissionsschutzbehörde mehrmals eine deutlich sichtbare Staubentwicklung während des Anlagenbetriebs festgestellt wurde, werden die Maßnahmen der genannten Nebenbestimmungen als notwendig erachtet um zukünftig Staubentwicklungen zu reduzieren.

### Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Nebenbestimmungen 3.1 bis 3.3 ergeben sich aus der Schallimmissionsprognose, mit der Berichtsnummer M190159-02 der Firma GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 19.01.2021, die Bestandteil des Antrags ist.

Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile erfolgt unter Berücksichtigung des Standes der Technik.

### Ziffer III.4. (Baurecht):

Die Erforderlichkeit eines Standsicherheitsnachweis ergibt sich aus § 12 ThürBO i.V.m. § 65 ThürBO. Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung aufgrund des § 87 Abs. 3 ThürBO nachzuweisen. Die Anforderungen, dass der Ersteller des Standsicherheitsnachweis auf der gemeinsam von der Architektenkammer Thüringen und der Ingenieurkammer Thüringen geführten Liste verzeichnet sein muss, ergibt sich §65 Abs. 5 ThürBO. Die Erforderlichkeit der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergibt sich aus § 65 Abs. 3 ThürBO.

In den Antragsunterlagen fehlen Aussagen und Berechnungen zur Statik der beantragten Lärmschutz- und Anschüttwände. Es ist daher erforderlich über die Nebenbestimmung festzulegen, dass Berechnung und Prüfung der Statik noch vor Baubeginn durchgeführt werden.

### Ziffer III.5. (Brandschutz):

In der Nebenbestimmung zum Brandschutz mit dem Punkt 5.4.2 aus dem Genehmigungsbescheid 16/16 vom 28.05.2018 wird geregelt, dass in geeigneter Weise die örtliche Feuerwehr über die vorgesehenen Änderungen in Kenntnis zu setzen und ihr die Möglichkeit einzuräumen ist, sich vor Ort über die Gegebenheiten zu informieren. Aufgrund der geplanten Neuerrichtung von Anschütt- und Schallschutzwänden wird wesentlich die Zugänglichkeit einzelner Anlagenteile geändert. Aus diesem Grund wird es für nötig erachtet, diese Nebenbestimmung auch auf die mit diesem Bescheid genehmigte Situation zu übertagen.

Die Nebenbestimmungen zu den Zu- und Anfahrtswegen, sowie den Aufstell- u. Bewegungsflächen für die Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge ergeben sich aus der DIN 14090, der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und der ThürBO § 5. Da im Rahmen des Änderungs-genehmigungsverfahrens bauliche Maßnahmen (Errichtung neuer Anschütt- und Trennwände von Lagerboxen) realisiert werden, welche u.a. Zufahrtswege tangieren, wird die Nebenbestimmung für erforderlich erachtet.

Die Abstandsregeln der Nebenbestimmung 5.2 ergeben sich aus der DIN 14090 – Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken.

Die Nebenbestimmung 5.3 wurde aufgestellt, um einen Brandüberschlag zwischen den Lagerboxen zu verhindern.

Die Festlegung der Kontrollen erfolgt antragsgemäß, da keine Brandmeldeanlage zur Brandfrüherkennung mit Aufschaltung auf die zentrale Leitstelle vorhanden ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Nebenbestimmung 5.4.

Die Nebenbestimmungen 5.5 und 5.6. ergeben sich aus der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände".

Die Nebenbestimmungen 5.7 und 5.8 ergeben sich aus der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“.

Die Nebenbestimmung 5.9 ergibt sich aus den Regelungen der DIN 4066.

#### Ziffer III.6. (Abfallwirtschaft):

Die Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft mit den Punkten 3.1.1; 3.1.2; 3.1.4; 3.2.6; 3.3.1.3; 3.3.2 und 3.3.4.1 aus dem Genehmigungsbescheid 16/16 vom 28.05.2018 regeln dass Abfälle getrennt zu halten sind, schadlos und ordnungsgemäß verwertet werden müssen, die maximalen Lagermengen nicht überschritten werden dürfen, beim Erreichen der maximalen Lagermenge eines Abfalls keine weiteren Abfälle der gleichen AVV angenommen werden dürfen, die zuständigen Behörden (Abfallerzeuger- und Anlagenüberwachungsbehörde) über das Zurückweisen von Abfällen unverzüglich zu informieren sind, bei Betriebsstörungen die Überwachungsbehörde zu informieren ist und eine Dokumentation im Betriebstagebuch zu erfolgen hat, das Betriebshandbuch Bestimmungen über Behandlung und Lagerung von Abfällen enthalten muss, über die im Betriebstagebuch festgehaltenen Angaben und Daten über u.a. angenommen, abgegebene und abgewiesene Abfälle (bezogen auf den jeweiligen Abfallschlüssel, Menge und Entsorgungsweg) eine Jahresübersicht erstellt werden muss und die Nachweispflicht nach § 50 KrWG zu erfüllen ist. Da das aktuelle Änderungsvorhaben u.a. die Annahme neuer Abfälle umschließt, sind die vorgenannten Nebenbestimmungen auch auf diese Abfälle zu übertragen.

#### Ziffer III.7. (Arbeitsschutz)

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz mit den Punkten 4.1 und 4.9 aus dem Genehmigungsbescheid 16/16 vom 28.05.2018 regeln, dass Arbeitsplätze so einzurichten sind, dass der Tageslärmaxpositionspegel maximal 80 dB(A) betragen darf und dass zum Einsatz kommende Maschinen und Anlagen im Sinne der Maschinenverordnung und der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz nur verwendet werden dürfen, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen. Durch die Genehmigung neuer lärmemittierender Maschinen und Anlagenteile sind die vorgenannten Nebenbestimmung ebenfalls auf die aktuelle Situation zu übertragen.

#### Ziffer III.8. (Wasserwirtschaft)

In den wasserrechtlichen Nebenbestimmungen mit den Punkten 6.1 und 6.2 aus dem Genehmigungsbescheid 16/16 vom 28.05.2018 wird geregelt, dass eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu erfolgen hat und dass das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an gut sichtbaren Stellen in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen ist bzw. die Informationen aus vorgenannten Merkblatt auf andere Weise gut sichtbar in der Nähe der Anlagen angebracht werden. Aufgrund der beantragten Änderungen der Lagerbedingungen für gefährliche Abfälle sind Änderungen der genehmigten Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffe erforderlich. Aus diesem Grund wird es für erforderlich angesehen, die vorgenannten Nebenbestimmungen auf die aktuelle Situation zu übertragen.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

#### **Begründung zur Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 2.134.400,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Somit ergeben sich Kosten in Höhe von 21.344 Euro.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von 413,42 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen. In Summe sind daher Kosten in Höhe von 21.757,42 Euro zu erheben.

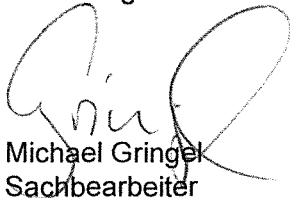
#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden gemäß § 55a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das bestehende elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Michael Gringel  
Sachbearbeiter

#### **Anlagen:**

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

# Anlage 1

## Verzeichnis der Antragsunterlagen

| Nummer     | Bezeichnung                                                     | Formblatt | Anzahl der Blätter |
|------------|-----------------------------------------------------------------|-----------|--------------------|
|            | Deckblatt                                                       |           | 1                  |
|            | Wahrung von Urheberrechten                                      |           | 1                  |
|            | Inhaltsverzeichnis                                              |           | 4                  |
| 1          | Antragsformblätter                                              | 1.1 & 1.2 | 2                  |
|            | Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginn                         |           | 1                  |
| Anlage 1-1 | Bestätigung der Unterlagen                                      |           | 1                  |
| 2          | Erläuterungen/Kurzbeschreibung des Vorhabens                    |           | 23                 |
| 2.1        | Angaben zum Antragsteller und Betreiber der Anlage              |           |                    |
| 2.2        | Angaben zum Entwurfsverfasser                                   |           |                    |
| 2.3        | Ausgangssituation und Genehmigungsbestand                       |           |                    |
| 2.4        | Kurzbeschreibung des Vorhabens/Antragsgegenstand                |           |                    |
| 2.5        | Bezeichnung und Zweck der Anlage gemäß der 4. BImSchV           |           |                    |
| 2.6        | Investitionskosten                                              |           |                    |
| 2.7        | Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme                          |           |                    |
| 2.8        | Art des Genehmigungsverfahrens                                  |           |                    |
| 2.9        | Vollmacht                                                       |           |                    |
| 2.10       | Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse                             |           |                    |
| 2.11       | BVT-Merkblätter                                                 |           |                    |
| 2.12       | Ausgangszustandsbericht                                         |           |                    |
| Anlage 2-1 | Vollmacht des Antragstellers                                    |           | 1                  |
| 3          | Standort und Umgebung der Anlage                                |           | 2                  |
| 3.1        | Standort                                                        |           |                    |
| 3.2        | Umgebung                                                        |           |                    |
| 3.3        | Übersichtspläne                                                 |           |                    |
| Anlage 3-1 | Auszug aus der Topographischen Karte, Maßstab 1:25.000          |           | 1                  |
| Anlage 3-2 | Luftbild, Maßstab 1:5.000                                       |           | 1                  |
| Anlage 3-3 | Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1:2.500           |           | 1                  |
| Anlage 3-4 | Lageplan, Maßstab 1:500                                         |           | 1                  |
| 4          | Anlagenbeschreibung                                             |           | 17                 |
| 4.1        | Betriebseinheiten                                               |           |                    |
| 4.2        | Betriebszeiten                                                  |           |                    |
| 4.3        | Betriebsbeschreibung                                            |           |                    |
| 4.4        | Fließbilder                                                     |           |                    |
| Anlage 4-1 | Technische Daten des Vorzerkleinerers                           |           | 4                  |
| Anlage 4-2 | Technische Daten des Elektrobaggars                             |           | 1                  |
| Anlage 4-3 | Technische Daten und schematische Darstellung des Plattenbandes |           | 6                  |

| Nummer      | Bezeichnung                                                                    | Formblatt         | Anzahl der Blätter |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------|-------------------|--------------------|
| Anlage 4-4  | Technische Daten und Zeichnungen der neuen Aggregate der NE-Separationsstrecke |                   | 13                 |
| Anlage 4-5  | Verfahrens- und Stoffstrombild der Schredderanlage                             |                   | 1                  |
| Anlage 4-6  | Antragsformblätter                                                             | 2.1               | 4                  |
| 5           | Gehandhabte Stoffe                                                             |                   | 1                  |
| Anlage 5-1  | Abfallkatalog                                                                  |                   | 4                  |
| Anlage 5-2  | Antragsformblätter                                                             | 2.2 & 2.2a        | 13                 |
| 6           | Luftreinhaltung                                                                |                   | 4                  |
| Anlage 6-1  | Antragsformblätter                                                             | 2.5, 2.6 & 2.7    | 4                  |
| 7           | Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Emissionen                      |                   | 2                  |
| 7.1         | Lärm                                                                           |                   |                    |
| 7.2         | Erschütterungen                                                                |                   |                    |
| 7.3         | Sonstige Emissionen                                                            |                   |                    |
| Anlage 7-1  | Schallimmissionsprognose                                                       |                   | 110                |
| Anlage 7-2  | Antragsformblätter                                                             | 2.8 & 2.9         | 2                  |
| 8.          | Sicherheitsvorkehrungen                                                        |                   | 2                  |
| 8.1         | Störfall-Verordnung                                                            |                   |                    |
| 8.2         | Abfallbilanz                                                                   |                   |                    |
| 8.3         | Betriebsordnung                                                                |                   |                    |
| 8.4         | Betriebs- und Arbeitsanweisungen                                               |                   |                    |
| 8.5         | Verzeichnis der gefährlichen Abfälle                                           |                   |                    |
| Anlage 8-1  | Antragsformblätter                                                             | 2.10              | 1                  |
| 9.          | Reststoffverwertung und Abfallentsorgung                                       |                   | 2                  |
| 9.1         | Beantragte Änderungen                                                          |                   |                    |
| 9.2         | Entsorgungswege                                                                |                   |                    |
| Anlage 9-1  | Antragsformblätter                                                             | 2.11 & 2.12       | 8                  |
| 10.         | Abwärmenutzung                                                                 |                   | 1                  |
| 11.         | Brandschutz                                                                    |                   | 3                  |
| 11.1        | Baulicher Brandschutz                                                          |                   |                    |
| 11.2        | Auswirkungen der beantragten Änderungen auf den Brandschutz                    |                   |                    |
| Anlage 11-1 | Antragsformblätter                                                             | 2.13 & 2.14       | 2                  |
| 12.         | Arbeitsschutz                                                                  |                   | 2                  |
| 12.1        | Allgemeines                                                                    |                   |                    |
| 12.2        | Organisatorische und technische Maßnahmen                                      |                   |                    |
| 12.3        | Persönliche Schutzausrüstung                                                   |                   |                    |
| 12.4        | Sozial- und Sanitäreinrichtungen                                               |                   |                    |
| Anlage 12-1 | Antragsformblätter                                                             | 2.15, 2.16 & 2.17 | 3                  |
| 13.         | Abwasser                                                                       |                   | 1                  |
| Anlage 13-1 | Antragsformblätter                                                             | 2.18 & 2.19       | 4                  |
| 14.         | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen                                          |                   | 5                  |
| 14.1        | Betriebshilfsstoffe                                                            |                   |                    |

| Nummer      | Bezeichnung                                                    | Formblatt   | Anzahl der Blätter |
|-------------|----------------------------------------------------------------|-------------|--------------------|
| 14.2        | Betriebstankstelle                                             |             |                    |
| Anlage 14-1 | Antragsformblätter                                             | 2.20 & 2.21 | 8                  |
| 15.         | Umweltverträglichkeitsprüfung                                  |             | 1                  |
| Anlage 15-1 | Stellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung                       |             | 20                 |
| 16.         | Bauvorlagen                                                    |             | 1                  |
| Anlage 16-1 | Baubeschreibung der Trennwände/Anschüttwände                   |             | 1                  |
| Anlage 16-2 | Grundriss, Ansicht der Schallschutzwände                       |             | 1                  |
| 17.         | Maßnahmen nach der Betriebseinstellung & Sicherheitsleistungen |             | 3                  |
| 18.         | Naturschutz                                                    |             | 1                  |
| Anlage 18-1 | Antragsformblätter                                             | 2.22        | 3                  |



## Anlage 2

### Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:  
In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Bodenschutzes und des Naturschutzes, das Landratsamt Wartburgkreis.  
In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/ Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).  
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BlmSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BlmSchG).
- Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (Referat 51).
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BlmSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Wartburgkreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BlmSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BlmSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BlmSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BlmSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Wartburgkreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Wartburgkreis nach § 15 Abs. 3 BlmSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Wartburgkreis mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Wartburgkreis abzustimmen.
19. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der festgelegten Schallpegel- Immissionsanteile ist nicht erforderlich.
20. Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann gemäß BlmSchG eine Nachweismessung der Geräuschimmissionen fordern.
21. Der Wiederaufbau der Halle 2, der aufgrund eines Brandereignisses erfolgt, erfolgt 1:1 zu dem bereits genehmigten Zustand und ist daher kein Antragsgegenstand. Nur wenn die

Beschaffenheit der neuerrichteten Halle vom genehmigten Zustand abweicht, muss die Änderung beim TLUBN angezeigt oder beantragt werden.

- 22 Es liegt in der Eigenverantwortung des Betreibers zu prüfen, ob eine Baugenehmigung für den Wiederaufbau der Halle 2 notwendig ist.
- 23 Die Schutzziele nach Thüringer Bauordnung sind in jedem Falle zu gewährleisten. Das heißt, das bauliche Anlagen gemäß § 3 i.V.m. mit § 14 ThürBO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass
- der Entstehung eines Brandes vorgebeugt wird
  - der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird
  - bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich sind
  - wirksame Löscharbeiten möglich sind.
- 23 Um einen gewaltfreien Zutritt durch die Feuerwehr in den dienst- und arbeitsfreien Zeiten zu gewährleisten, wird empfohlen, dass am Tor zur Zufahrt der baulichen Anlage ein Feuerwehrschrüsseldepot mit Feuerwehrschrüsselverbaud wird. Eine Abstimmung hierzu hat mit der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Wartburgkreis zu erfolgen.
- 24 Es wird empfohlen, mindestens zwei fahrbare Löcher in Form von Metallbrandpulver (50 kg) sind zur Brandbekämpfung von Metallbränden vorzuhalten.
25. Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV auch für die bereits vorhandenen Anlagen zum Umgang mit flüssigen und festen wassergefährdenden Stoffen zu führen.
26. Am Standort anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser ist entsprechend den Anforderungen der Indirekteinleitergenehmigung zu behandeln und dem zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen, dem Wasser- und Abwasserverband Bad Salzungen (WVS) zu überlassen.



## **Verteiler 20/19**

### 1. Ausfertigung:

RVT Rohstoffverwertung GmbH & Co. KG  
Geschäftsführung  
Industriestraße 4  
36460 Krayenberggemeinde  
OT Merkers

je eine Kopie per E-Mail:

- **Ingenieurbüro, Prof. Dr.-Ing. Uwe Görisch GmbH**
- **Landratsamt Wartburgkreis, Untere Immissionsschutzbehörde**
- **Landratsamt Wartburgkreis, Untere Abfallbehörde**
- **Landratsamt Wartburgkreis, Untere Bodenschutz und Altlastenbehörde**
- **Landratsamt Wartburgkreis, Untere Wasserbehörde**
- **Landratsamt Wartburgkreis, Untere Naturschutzbehörde**
- **Landratsamt Wartburgkreis, Untere Baubehörde**
- **Landratsamt Wartburgkreis, Brand- und Katastrophenschutz**
- **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz**
- **Gemeindeverwaltung Krayenberggemeinde**
- **TLUBN, Ref. 51 – Abwasser**
- **TLUBN, Ref. 74 – Abfallrechtliche Überwachung**

